Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 1

Rubrik: Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements : betreffend

Einschränkung im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der

Militärverwaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend

Einschränkung im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung

(Vom 14. Dezember 1956)

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1956 über die Einschränkungen im Verbrauch flüssiger Treibstoffe,

verfügt:

Artikel 1

Dienstreisen von Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung des Eidgenössischen Militärdepartements dürfen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden. Die Abteilungschefs sind ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Artikel 2

Personen- und Materialtransporte der übrigen Verwaltungen und Betriebe mittels Motorfahrzeugen sind auf ein Minimum zu beschränken. Überall, wo dies möglich ist, sind hierfür die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Artikel 3

Die Kommandanten von Schulen und Kursen haben durch geeignete Massnahmen wie:

- Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,
- Änderung der Verlegungen, sofern die Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird, dafür zu sorgen, dass der normale Treibstoffbedarf um 20% reduziert wird. Der Ausbildungschef erlässt die hierfür notwendigen Weisungen.

Artikel 4

Der Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen erlässt die notwendigen Weisungen zur Einschränkung des Verbrauchs an Flugtreibstoffen.

Artikel 5

Die Halter von Instruktorenwagen haben für Dienst- und Urlaubsreisen soweit möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Sie haben sich ferner zu bemühen, die Privatfahrten zu beschränken.

Artikel 6

Für die ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Vereine und Verbände werden bis auf weiteres keine Treibstoffe für Motorfahrzeuge abgegeben.

Artikel 7

Diese Verfügung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 16. November 1956 betreffend Sonntagsfahrverbot in der Armee und in der Militärverwaltung sowie andere Sparmassnahmen im Verbrauch flüssiger Treistoffe (nicht veröffentlicht) aufgehoben.

Bern, den 14. Dezember 1956

Eidgenössisches Militärdepartement Chaudet